

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Stadtverordneter
Jürgen Maresch

Anfrage an den Oberbürgermeister im Rahmen der Fragestunde in der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2014 – Persönliches Budget –

Sehr geehrter Herr Maresch,

bereits in den Stadtverordnetenversammlungen im Oktober 2012 und im Oktober 2013 habe ich an dieser Stelle ähnliche Fragen zum persönlichen Budget beantwortet.

Ich möchte kurz in Erinnerung rufen, dass seit 2008 für jeden behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen der Rechtsanspruch auf das persönliche Budget nach Sozialgesetzbuch IX, § 17, besteht. Ziel soll sein, das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen zu stärken.

Die Träger dieser Leistung sind zum Beispiel die Arbeitsagentur (SGB III), die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und die Sozialhilfeträger (SGB XII). Auch die Pflegekassen (SGB XI) und die Integrationsämter können Leistungen in der Form eines Persönlichen Budgets erbringen.

Ich kann mich hier aber nur für den Sozialhilfeträger äußern, der im Rahmen des SGB XII verantwortlich ist.

1. Wie hat sich die Entwicklung der Bewilligungszahlen im Jahr 2013 fortgesetzt bzw. wie sieht die Zahl mit Stichtag 30.08.2014 in der Stadt Cottbus aus?

Im Jahr 2013 wurden 12 Anträge bewilligt (2012: 6). Bis zum 31.08.2014 lagen 14 Anträge vor.

2. Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung „die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets in den kommenden Jahren unter Berücksichtigung der begrenzten Einflussmöglichkeit des Landes weiter zu erhöhen. Im Besonderen galt und gilt es, neben der Informationsvermittlung zum Persönlichen Budget gerade auch Probleme bei der konkreten Umsetzung der Hilfestellung zu diskutieren. Hier kommt dem Land eine moderierende und beratende Rolle zur (Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage des Landtagsabgeordneten J. Maresch Drucksache 5/9214) Inwieweit hat sich diese Aussage der Landesregierung praktisch in der Stadt Cottbus ausgewirkt?

Datum
24.09.2014

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Ansprechpartner
Herr Weiße

Zimmer
112

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-2400

Fax
0355 612-132400

E-Mail
Bildungsdezernat@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Grundsätzlich erfolgt ein reger Austausch zur Gewährung des persönlichen Budgets zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg. Der Fachbereich Soziales kann bei Bedarf auf das Angebot des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) zur Beratung zurück greifen.

3. Warum ist die Zahl der Bewilligungen des persönlichen Budgets derartig gering?

Weil die Anzahl der Anträge genauso gering ist.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt Cottbus, um dieses nützliche Instrument für ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung in Cottbus stärker bekanntzumachen und mehr persönliche Budgets zu bewilligen?

9. Welche grundlegende Strategie zum persönlichen Budget in der Stadt Cottbus wird seitens der Verwaltung verfolgt?

Die Antworten zu Frage 4. und Frage 9. fasse ich wie folgt zusammen:

Grundlage des persönlichen Budgets ist der Rechtsanspruch des Einzelnen, der nur zum Tragen kommt, wenn der Betroffene es selbst will und einen Antrag stellt.

Die grundlegende Strategie der Stadt kann deshalb für den Teilbereich des SGB XII nur darin bestehen, die besondere Teilhabeleistung „Persönliches Budget“ zu bewerben und die interessierten Betroffenen bzw. deren Angehörige nach Maßgabe des Gesetzes und entsprechend der Möglichkeiten der Verwaltung aktiv zu unterstützen.

5. Bei betroffenen Menschen entsteht der Eindruck, dass die Stadt Cottbus die Bewilligung des persönlichen Budgets an sich nicht favorisiert. Wie viel Anträge auf ein persönliches Budget wurden ab dem Jahr 2009 bis jetzt aus welchen Gründen abgelehnt?

Es wurde bisher kein Antrag auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII in Form des persönlichen Budgets abgelehnt.

6. Wie viele Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind fachlich geschult, um zum Thema an sich zu beraten und den betroffenen Menschen zu helfen?

Im Fachbereich Soziales sind alle Mitarbeiter der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zum Thema geschult.

7. Seitens der betroffenen Menschen wurde an mich die Beschwerde herangetragen, dass zu Fragen des persönlichen Budgets weder die Behindertenbeauftragte der Stadt Cottbus noch der Pflegestützpunkt zu konkreten und hilfreichen Ratschlägen und Hinweisen in der Lage waren. Insoweit bedarf es der Implementierung einer Beraterstruktur an sich. Gibt es diesbezüglich Vorstellungen seitens der Stadt Cottbus? Wenn ja welche?

Nein, es gibt keine solchen Vorstellungen. Wie eingangs ausgeführt sind alle Träger nach den Sozialgesetzbüchern I bis XII für die Beratung und Unterstützung verantwortlich. Der Pflegestützpunkt ist ein engagierter Beratungspartner zu den allgemeinen Fragen rund um das persönliche Budget. Die sehr individuelle Beratung zu den konkreten Leistungen muss den genannten Trägern auch weiterhin vorbehalten bleiben.

Die Beauftragte des Oberbürgermeisters für die Belange behinderter Menschen ist Interessenvertreterin und hat nicht die Aufgabe, Beratungsleistungen nach den Sozialgesetzbüchern zu erbringen.

8. Welchen finanziellen Aufwand bedeuten die derzeitigen persönlichen Budgets für die Stadt Cottbus?

Der zusätzliche Aufwand bei der Hilfgewährung in Form des Persönlichen Budgets ist bisher – auch auf Grund der geringen Fallzahlen – nicht beziffert.

Höherer Personalaufwand entsteht durch den zeitlichen Aufwand für die Beratungsleistungen sowie für die Begleitung der Hilfeform.

Bei den finanziellen Leistungen orientiert der Gesetzgeber darauf, dass das Budget nicht höher sein soll als die durch den Hilfetträger erbrachten Sachleistungen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Berndt Weiße
Dezernent